

BUNDESKOMMISSION FALLSCHIRMSPORT (BKF)

GESCHÄFTSORDNUNG

- § 1 Die Bundeskommission Fallschirmsport, fortan abgekürzt als BKF, ist ein Organ des DAeC, Deutscher Aero Club e.V. Das Geschäftsjahr der BKF ist das Kalenderjahr.
- § 2 Die BKF regelt die sportlichen und fachlichen Belange des deutschen Fallschirmsports und vertritt den deutschen Fallschirmsport nach innen und nach außen.

Die Aufgaben der BKF im Einzelnen:

- Vertretung des Fallschirmsports gegenüber dem DAeC-Vorstand und in der Hauptversammlung des DAeC
- Vertretung des Fallschirmsports in der Öffentlichkeit und den Medien
- Umsetzung der Beschlüsse des Fallschirmspringertages
- Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe und mit dem DOSB
- Erstellung der Strukturpläne Fallschirmsport für DOSB und BMI
- Erstellung eines Sporthaushaltes für den Fallschirmsport
- Berufung von Fachreferenten
- Förderung des Leistungssports, des Breitensports und der Jugendarbeit einschließlich dem DFJW
- Eintreten für die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Luftsport.
- Veranstaltung und Vergabe der Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften
- Aufstellung von Nationalkadern und Führung des Sportförderkonzeptes nach Vorschlag der zuständigen Bundestrainer
- Bestätigung der Qualifikationsnormen für die Teilnahme an FAI-Wettbewerben der Kategorie 1
- Entsendung von Nationalmannschaften zu internationalen Wettbewerben
- Vertretung des Deutschen Fallschirmsports im IPC der FAI
- Benennung von Jurymitgliedern zu FAI-Wettbewerben der Kategorie 1
- Nominierung von Schiedsrichtern für FAI-Wettbewerbe
- Durchsetzung des Antidopingcodes (NADA-Code)
- Durchführung der sportlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Richtlinien des DOSB

- Umsetzung der Ausübung des Luftsports nach den Grundsätzen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- Veranstaltung und Vergabe von zentralen Fort- und Weiterbildungslehrgängen zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Techniken im Fallschirmsport
- Zusammenarbeit mit dem Aktivensprecher und dem Jugendleiter
- Koordination der Aufgaben durch die beiden Beauftragungsbüros
- Koordination der Aufgaben und Zusammenarbeit mit dem Ausschuss unterer Luftraum (AUL)

§ 3 Die BKF wird für eine Amtszeit von 3 Jahren auf dem Deutschen Fallschirmspringertag (DFT) konstituiert, der jährlich zusammentritt. Von allen Sitzungen der BKF wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Mitgliedern der Kommission, den Delegierten des Fallschirmspringertages und dem Vorstand des DAeC zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt wird.

3.1 Die BKF besteht aus dem Vorstand mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, den beratenden Fachreferenten und dem von den Kaderangehörigen gewählten Aktivensprecher.

3.2 Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind:

- Ein Vertreter, der durch die regionalen Multi-Luftsportverbände benannt wird,
- Ein Vertreter, der durch die nationalen Mono- Luftsportverbände benannt wird,
- Drei (3) weitere Mitglieder des Vorstands, die von den Delegierten des Deutschen Fallschirmspringertages aus den Reihen der Multiluftsportverbände oder der Monoluftsportverbände gewählt werden.
- Die Aufgabengebiete dieser drei Vorstandsmitglieder sind: Ausbildung, Sicherheit, Technik, Umwelt, Sport und Jugendarbeit, welche Sie aus dem Vorstand der Bundeskommission koordinierend betreuen. Die Aufteilung der Betreuung der Referate wird konstituierend durch den Vorstand der Bundeskommission festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und legen die Aufgabenzuteilung der Vorstandsmitglieder fest.

3.3 Fachreferenten:

Die nachfolgend aufgeführten Fachreferenten werden vom BKF Vorstand berufen und müssen von den Delegierten des Fallschirmspringertages bestätigt werden.

- Referent Ausbildung
- Referent Sicherheit und Technik
- Bundesschiedsrichter

- Jugendbeauftragter / Jugendreferent
- Beauftragte/r für Frauen und Familie, Gleichstellungsbeauftragter Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Information und Kommunikation
- Bundestrainer für jede in der BKF anerkannte Disziplin
- IPC Delegate
- IPC Alternate
- Referent für Finanzen

Die Bundeskommission Fallschirmsport tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten sind, dabei der Vorsitzende oder Stellvertreter. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. Dringende Entscheidungen können auch in Form einer Telefonkonferenz oder per Mail erfolgen.

3.4 Finanzordnung

Die BKF gibt sich eine Finanzordnung. Diese Finanzordnung enthält alle Grundsätze zur Sicherstellung der Arbeit der BKF und der Absicherung der Aufgaben die aus dieser Geschäftsordnung entstehen.

Rechtsgeschäfte, die der Vorsitzende einer Bundeskommission als besonderer Vertreter im Rahmen des § 30 BGB und im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen bei einem Geschäftswert von über 20.000 Euro, soweit aus DAeC-Sportbeiträgen finanziert, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands des DAeC.

§ 4 Der Deutsche Fallschirmspringertag ist das höchste Organ der BKF und besteht aus den Delegierten der Fallschirmsport treibenden Verbände im DAeC.

Pro angefangenen 200 der zum 01. Januar des Jahres gemeldeten Mitglieder der nationalen Mono- Luftsportverbände und der addierten Zahl der Mitglieder der regionalen Multi-Luftsportverbände wird ein stimmberechtigter Delegierter zum Fallschirmspringertag entsendet. Als Zähler zählt jeweils die Summe der beitragszahlenden Mitglieder (Beitragszahlung an den DAeC e.V.) Diese können bei Verhinderung durch einen Stellvertreter ersetzt werden. Die Vertreter der Multi-Luftsportverbände wählen vor Beginn des Fallschirmspringertages aus ihrer Mitte die Vertreter.

§ 5 Der Fallschirmspringertag tritt einmal jährlich zusammen. Er tagt öffentlich. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Delegierten der Mitgliedsverbände (nach § 4).

Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung erfolgt vier Wochen vor der Tagung in elektronischer Form per E-Mail, Fax oder in Papierform als Brief und wird zusätzlich zum Download auf der Homepage www.dfv.aero veröffentlicht.

Antragsberechtigt ist jedes gemeldete Mitglied. Stimmberechtigt sind die Delegierten oder ihr jeweiliger Vertreter.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Tagung in schriftlicher Form (auch per E-Mail oder Fax) beim Vorstand eingegangen sein. Diese sind auf der endgültigen Tagesordnung aufzuführen.

Anträge, die finanzielle Auswirkungen haben, müssen einen Finanzierungsplan zur Deckung beinhalten.

Von allen Sitzungen des Deutschen Fallschirmspringertages (DFT) wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Mitgliedern der Kommission und den Delegierten des Fallschirmspringertages und dem Vorstand des DAeC zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Aufgaben des Deutschen Fallschirmspringertages (DFT)

Die Delegierten des DFT beschließen über:

- Wahl der Vorstandsmitglieder der BKF
- Bestätigung der Fachreferenten
- Bestätigen der Kommissionsmittel
- Genehmigung des BKF Haushaltes für das Folgejahr
- Bestätigung des Sporthaushaltes
- Genehmigung der Haushaltes des abgelaufenen Jahres
- Entlastung der BKF für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bestimmung der Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter
- Festlegen von Ort und Zeit des nächsten DFT
- Eingereichte Anträge

§ 7 Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Deutschen Fallschirmspringertages am 08.11.2011 in Kraft.

Soweit in dieser Geschäftsordnung personengebunden eine weibliche oder männliche Ausdrucksform benutzt wird, ist grundsätzlich die weibliche und männliche Ausdrucksform gemeint

im Original gezeichnet

Dr. Henning Stumpp
Präsident
Deutscher Fallschirmsportverband e.V.

im Original gezeichnet

Gerhard Währisch
1. Vertreter der Fallschirmspringer der Multi-Luftsportverbände des DAeC e.V

Revisionsverzeichnis zur Geschäftsordnung der Bundeskommission Fallschirmsport

| Datum | Änderung in Punkt | Art der Änderung | Eingearbeitet durch |
|------------|---------------------------------|--|---|
| 11.12.2010 | 3.3 | Änderung auf satzungskonforme Beschlussfassung gemäß Satzung DAeC nach Vorgabe DAeC Vorstand | Sarcinelli, Elvio 1.Vors. SFG Fallschirm DAeC |
| 24.07.2014 | | Redaktionelle Änderungen, Begriffe und Bezeichnungen; Passus „Rechtsgeschäfte“ (3.4) | Helmut Bastuck |
| 25.10.2015 | 3.4 | Zitierung DAeC Satzung korrigiert in § 8 Ziff. 4 | Sigrid Berner, Schatzmeisterin DAeC |
| 12.11.2017 | 3.2 3.4. 5 (letzter Abs.) | 3. Strichaufzählung (Ergänzung) Ergänzung Passus „Rechtsgeschäfte“ Ergänzung „DAeC-Vorstand“ | Sigrid Berner Sigrid Berner Sigrid Berner |
| | | | |

vom Vorstand betätigt am 13.01.2018